

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 15 - 15

Zum Mainzer Landrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der GG. jene Schuld übernommen habe, so daß seiner Seite von einem Irrthum nicht gesprochen werden könne. Jedenfalls sei der Umstand, daß das von der Wittwe W. in ihre zweite Ehe gebrachte Vermögen mit mehr Schulden, als dem B. angegeben worden, belastet gewesen sei, kein genügender Grund zur Anfechtung gegenüber jenem als Gläubigerin erscheinenden Kinde. Urth. vom 15. Okt. S. Nr. 5956.

Zum Mainzer Landrecht. Gesetzliche Vertretung ihrer Kinder durch die überlebende Ehefrau. Nach Mainzer Landrecht Tit. VI §. 5 und Tit. VII §§. 2 und 9 ist der überlebende Ehegatte bezüglich des ehelichen Vermögens außer dem Falle der Wiederverhehlung oder angezeigter Verschwendung den Kindern weder zu einem Inventare noch Rechnungsstellung verbunden, derselbe hat vielmehr im unverrückten Wittwenstande den völligen Nießbrauch an des Verlebten Gütern. Bl. f. N. N. Bd. 16; Erg.-Bl. S. 31; Bd. 35 S. 199 u. f.

Es tritt deshalb beim Tode eines Ehegatten keine Verlassenschaftsverhandlung ein und wird über einfach verwaiste Kinder eine Spezialkuratel nicht eingeleitet.

Beim Vorableben des Vaters, wenn er den Kindern einen Vormund nicht gesetzt hat, ist die leibliche Mutter zur Vormundschaft über ihre Kinder berufen, welche sie nicht im Namen und Auftrage des Staats, sondern in Kraft der ihr zustehenden Familiengewalt ausübt, was im Gesetze schon dadurch anerkannt ist, daß dasselbe zum Zwecke der Vormundschaftsbestellung für die Kinder eine gerichtliche Anzeige erst nach dem Tode beider Eltern vorgeschrieben hat. Mainz. Odr. Tit. V §§. 1, 2, 10, Tit. VI §. 5, Tit. VII §§. 2, 9; Dr. Kurz, Mainz. Odr. §. 115 S. 285 Note 1; Dr. Rosen-